

Einkaufsbedingungen der TMS Turnkey Manufacturing Solutions GmbH

(Stand Jänner 2014)

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der TMS Turnkey Manufacturing Solutions GmbH und der mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen ("Auftraggeber" oder "AG").

1. Angebot / Bestellung

Mit Annahme eines Angebotes des Auftragnehmers ("AN") durch den AG und/oder Annahme einer Bestellung des AG durch den AN kommt zwischen AN und AG ein Vertragsverhältnis zustande, dem gemäß dem Willen der Vertragsparteien diese Einkaufsbedingungen zu Grunde liegen. Die Einkaufsbedingungen sind integrierter Bestandteil des geschlossenen Vertrages.

Nur schriftliche oder per Telefax oder per E-Mail erteilte Bestellungen des AG und/oder Angebote des AN sind verbindlich. Angebote des AN sind kostenfrei abzugeben und ist der AN gegenüber dem AG 60 Tage an die im Angebot enthaltenen Erklärungen gebunden. Änderungen oder Ergänzungen sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt wurden.

Die Annahme jeder Bestellung ist dem AG vom AN schriftlich auf beiliegender Auftragsbestätigung, ohne Wiederholung des Bestelltextes, zu bestätigen. Der AG behält sich den Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Bestellung beim AG eingelangt ist. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab (neues Angebot des AN), hat der AN auf die Abweichungen vom Bestelltext unter Darstellung der Abweichungen deutlich hinzuweisen. Der AG ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn er dieser ausdrücklich zugestimmt hat.

Der AG ist berechtigt, nach Vertragsschluss zumutbare Änderungen des Vertragsgegenstandes in Ausführung und Menge vorzunehmen, sofern betriebliche Gründe dies erfordern und die Änderungen handelsüblich sind. Allfällige, mit solchen zulässigen Bestelländerungen verbundene Auswirkungen auf Kosten (Mehr- oder Minderkosten) und Termine sind zwischen den Parteien einvernehmlich gemäß den der Bestellung zu Grunde liegenden Zahlungskonditionen festzulegen. Preiserhöhungen und Lieferzeitverlängerungen werden vom AG aber grundsätzlich nur dann anerkannt, wenn diese nachgewiesenermaßen und unvermeidbar aus der Bestelländerung resultieren, es sich um keine geringfügigen Kosten- und Terminänderungen handelt und der AN den AG auf allfällige Kosten- und/oder Terminauswirkungen unverzüglich nach der Auftragsänderung schriftlich hingewiesen hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben keine Geltung, wenn sie vom AG nicht ausdrücklich anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung des AG auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.

2. Preise und Verpackung

Mangels anderer Vereinbarungen gelten für den Kostenübergang die INCOTERMS 2010 bzw. für die Preiserstellung Festpreisbasis. Inlandspreise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Die Ware ist, ausgenommen bei Sondervorschriften, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Lademittel und Emballagen gehen in unser Eigentum über. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem gemäß INCOTERMS 2010 vorgesehenen Gefahrenübergang.

3. Lieferfrist, Bestimmungsort

Liefertermine bzw. -fristen sind strikt einzuhalten. Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglichen vereinbarten Termin. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung behaltet sich der AG die Anlastung damit verbundener Kosten (Lagermiete etc.) vor. Voraussichtbare Lieferverzögerungen sind dem AG unverzüglich und unbeschadet seiner rechtlichen Ansprüche begründet mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem vom AG angegebenen Bestimmungsort ("Verwendungsstelle"), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

Bei erkennbaren Lieferverzögerungen, insbesondere auch bei Überschreitungen von Zwischenterminen, steht dem AG auf Kosten des Auftragnehmers und unter Wahrung weiterer Ansprüche das Recht zu, unter Setzung einer Nachfrist eine Ersatzvornahme durchzuführen. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z.B. Technische-, Versand-, Prüfdokumentation) vollständig geliefert ist.

4. Versand / Lieferung / Gefahrenübergang

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der Verwendungsstelle über. Dieser Gefahrenübergang gilt unabhängig von der vereinbarten Handelsklausel (Incoterm).

Sämtliche vom AG gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Soweit vom AG keine Versanddisposition bzw. Versandbedingungen vorgeschrieben wurden, hat der AN die für den AG terminsichernde und kostengünstigste Versandart zu wählen. Bei terminkritischen Sendungen ist vor Ergreifen einer Transportsondermaßnahme (z.B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit der Einkaufsabteilung des AG herzustellen.

Sofern in der Bestellung nichts anderes vorgeschrieben wurde, gelten als Lieferkondition für Lieferungen aus dem Inland: frachtfrei benannter Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2010. Ausland: „Frei Frachtführer“ FCA benannter Ort gemäß INCOTERMS 2010 ausfuhrabefertigt. Darüber hinaus sind bei Lieferungen aus dem Ausland eine Handelsrechnung zweifach) und ein gültiger Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis u.ä.) beizuschließen bzw. den Frachtpapieren beizuheften. Versandanzeige (Lieferscheine, Liefermeldungen, Packzettel, Kollisten, Originalkonnossemente) sind sofort bei Abgang der Sendung an die im Bestelltext genannte Adresse einzusenden und dem Frachtbrief (ausgenommen Massengut), bei Luftfracht- oder Postsendungen der Sendungen ohne Wertangabe beizuschließen bzw. bei Speditionssendungen mit Hinweis „Bestimmt für Empfänger“ dem

Spediteur auszufolgen. Die komplette Bestellnummer und die angeführte Abladestelle sind in den Frachtbriefen den, für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben. In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen, etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto- Nettogewicht) angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen. Werden die zu einer Lieferung gehörigen Versandpapiere nicht ordnungsgemäß und/oder nicht rechtzeitig zugestellt oder fehlen in den Papieren notwendige Angaben oder Beilagen, lagern die Waren bis zum Zugang der ordnungsgemäßen Versandpapiere auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Verbindlich erforderliche Erklärungen in den CIM-Frachtbriefen und Schiffsadellisten und Bahnexpress Scheinen:

- Bei bestimmten bekanntgegebenen Warenlieferungen mit Waggon oder Donauschiff: „Sammelwarenerklärung gemäß § 52 a, Absatz 2 ZG“
- Bahnkundenkontonummer 790 474-1 Kosten für die Transportversicherung tragen wir nur, wenn ausdrücklich vereinbart.

Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2010 geregelt sind, gehen zu Lasten des AN. Im Übrigen gelten die abhängig vom Geschäftsfall gesondert zugrundegelegten Versand- und Verpackungsrichtlinien sowie Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens als integrierender Bestandteil der Einkaufsbedingungen.

Abladestelle:

TMS Turnkey Manufacturing Solutions GmbH
Wareneingang Südpark Pichling
Bremenstrasse 1-3
A-4031 Linz
Anlieferungszeiten:
Montag bis Donnerstag 07:00 – 12:00 Uhr, 12:30 – 16:00
Freitag 07:00 – 12:00 Uhr

Bei Nichteinhaltung der in diesen Einkaufsbedingungen vereinbarten Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Auftragnehmers und bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.

5. Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr für die fach-, ordnungs- und vereinbarungsgemäße Leistungserbringung sowie insbesondere für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials und, sofern beauftragt, die einwandfreie Montage.

Für Mängel der Lieferung dauert die Gewährleistungsfrist, soweit nicht anders vereinbart, 24 Monate ab Inbetriebnahme bzw. ab Beginn des Gebrauches. Für Leistungen aus dem Titel Gewährleistung (ausgetauschte und/oder verbesserte Teile) beginnt diese Frist neu zu laufen.

Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der Verwendungsstelle, für geheime Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen der AG unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der vom AG zu erbringenden Leistung durch seinen Kunden. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch den AG.

Der AN hat allfällige Mängel auf seine Kosten nach Wahl des AG unverzüglich frei Verwendungsstelle zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Kann ein gelieferter Teil wegen eines Mangels nicht ordnungs- oder vertragsgemäß genutzt werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für diesen Teil um die Dauer der Nutzungsunterbrechung.

Der AG ist berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher Schäden zu verlangen. Der AG ist bei Dringlichkeit, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln berechtigt, ohne vorherige Anzeige und unbeschadet seiner Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN Mängel oder Schäden selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Kosten einer solchen Mängelbehebung sind dem AG vom AN auch dann zu ersetzen, wenn diese höher sind, als eine Mängelbehebung durch den AN ergeben hätte.

- Eine Mängelanzeige gilt als rechtzeitig erstattet bei
- a) offenen Mängeln bis 6 Wochen nach Übernahme
 - b) versteckten Mängeln bis 6 Wochen ab Entdeckung

Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

6. Haftung/ Zession / Eigentumsvorbehalt / Immaterialgüterrechte / Sicherheit

Der Auftragnehmer haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeglicher Art der dem Auftraggeber nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

Ohne vorherige Zustimmung des AG ist der AN nicht berechtigt, ihm gegen den AG zustehende Forderungen an Dritte abzutreten, sie zu verpfänden oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen. Der AN ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.

Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

Der AN hat den AG bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und markenschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN den AG bezogen auf von ihm gelieferte

Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, dem AG alle Kosten zu ersetzen, die dem AG aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der AN verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung dem AG einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbesondere den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften, technische Ö-Normen, DIN-Normen, Europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten.

Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der AN den AG über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren.

7. Rechnungslegung

Rechnungen sind einfach mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheines, Baurechnungen fünffach, einzureichen. In der Rechnung sind klar sichtbar Bestellnummer, Kontierung, Partnernummer bei uns etc. zu vermerken. Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Unabhängig davon gilt für zu verzollende Sendungen Pkt. 4. Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit Umsatzsteuer- Prozentsatzangabe vorzulegen und der USt. Betrag grundsätzlich, also auch bei Rechnungswert unter EURO 100,- offen auszuweisen. Die Rechnung ist an den Auftraggeber zu adressieren. Bei anderslautender Adressierung gilt die Rechnung erst als eingelangt, wenn sie beim Auftraggeber eintrifft.

Sämtliche Rechnungen müssen die in Österreich und/oder im Einsatzland geltenden gesetzlichen Mindestinhalte und Formvorschriften erfüllen.

Die Rechnungsadresse lautet:

TMS Turnkey Manufacturing Solutions GmbH
(Gaisbergerstraße 50, 4031)
p.A. Business Center 281
A-4000 Linz

8. Zahlung

Die Frist zur Zahlung von Rechnungen beginnt mit Zugang einer ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim AG. Zahlung werden vom AG, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt und ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung mit 2 % Skonto oder 90 Tagen netto, nach Wahl des AG in bar, eigenem 3-Monats-Akzept oder Kundenwechsel geleistet. Der AG behält sich vor, sein Akzept einmal auf weitere 3 Monate zu verlängern. Der AN erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden. Zessionen der Lieferantenforderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen). Der AG behält sich das Recht vor, im Falle einer berechtigten Geltendmachung von Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen Zahlungen an den AN zurückzuhalten oder diese mit Gegenforderungen des AG aufzurechnen. Der AN ist nicht berechtigt, mit ausstehenden Forderungen des AG aufzurechnen oder Lieferungen zurückzuhalten.

9. Bonität des AN / Änderung der Zahlungsmodalitäten bei – drohender – Insolvenz

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Insolvenz-, Ausgleichs- oder sonstigen Sanierungsverfahrens oder bei Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN ist der AG vom AN umgehend und vollständig in Kenntnis zu setzen. Falls über den AN ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN, kann der AG über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen umgehend verfügen und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten.

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Insolvenz-, Ausgleichs- oder sonstigen Sanierungsverfahrens oder der erfolgten Ablehnung eines solchen gelten die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zahlungsmodalitäten einvernehmlich wie folgt geändert:

Sämtliche vom AG an den AN vor Abnahme zu leistenden (Teil-)Entgelte werden erst nach erfolgter Abnahme der Gesamt- oder Teilanlage durch den EA zur Zahlung fällig. Die nach Rechnungslegung durch den AN vereinbarten Zahlungsfristen sind auch in diesem Fall anzuwenden.

10. Anfragen, Bestellunterlagen, Geheimunterlagen

Alle Beilagen zu Anfragen oder Bestellungen (z.B. Pläne, Muster, Modell, etc.) des AG bleiben in dessen ausschließlichem Eigentum und dürfen ohne vorangehende schriftliche Genehmigung des AG nicht anderweitig verwendet werden; sämtliche Unterlagen sind dem AG mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Ausgehend von der Anfrage des AG wird für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. keine Vergütung gewährt. Die Abgabe eines Angebotes an den AG schließt die Zustimmung des AN ein, dass der AG bestimmte Angebotsunterlagen etc. zur technischen Prüfung an Dritte (z.B. Engineering Partner) weitergeben darf. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

11. Sonstiges

a) Der Auftraggeber behält sich, dem Endabnehmer und/oder Prüforganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des Auftragnehmers und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Plan und Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und fehlerhafte Dokumentationen sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den Auftragnehmer nicht seiner Verantwortungen.

- b) Der AN ist verpflichtet, dem AG etwaige Sublieferanten, ausgenommen für Norm- und Standardteile, bekannt zu geben und vom AG genehmigen zu lassen. Gleiches gilt für einen Wechsel von Sublieferanten.
- c) Materialbeistellungen bleiben im Eigentum des AG und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen vom AG zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge vom AG zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der AN Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen ist Erfüllungsort der Sitz des AG.

Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige ordentliche Gericht des AG in Linz ausschließlich vereinbart. Der AN ist verpflichtet, den AG über Verlangen jederzeit das Bestehen dieser Gerichtsstandvereinbarung schriftlich zu bestätigen.

13. Anzuwendendes Recht

Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

14. Korrespondenz

In der Korrespondenz sind stets die komplette Bestellnummer (bzw. Anfragenummer) sowie Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an den AG zu richten.

15. Vertrags- und Korrespondenzsprache

Die Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.